Stadt Braunschweig	TOP	
Der Oberbürgermeister FB Stadtplanung und Umweltschutz 61.12-321/AW 107-B 11	Drucksache 16175/13	<i>Datum</i> 14.06.2013

1. Ergänzung zur Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung			Sitzung Beschluss		
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	18.06.2013		Χ				
Rat	24.06.2013	Х					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR		
		132			
	Ja X Nein	X Ja Nein	Ja X Nein		

Überschrift, Beschlussvorschlag

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Berliner Platz-Nordost", AW 107

Stadtgebiet zwischen Hauptbahnhof, Berliner Platz, Schillstraße und Gleisanlagen Auslegungsbeschluss, Änderung der Warensortimente und der Verkaufsflächenobergrenzen, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses

- "1. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift "Berliner Platz-Nordost", AW 107, sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
- 2. Der Änderung der vorgeschlagenen Warensortimente und Verkaufsflächenobergrenzen entsprechend dem vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes AW 107, insbesondere der Verlagerung eines Spielwarenmarktes (incl. Baby- u. Kinderartikel) mit 2.000 m² Verkaufsfläche an Stelle eines Babyfachmarktes mit 1.500 m² Verkaufsfläche, wird zugestimmt.
- 3. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Berliner Platz-Nordost", AW 107, vom 29.11.2010 wird für die in Anlage 8 dargestellten Flächen aufgehoben."

Begründung

Im Rahmen der Vorlagenberatung im Planungs- und Umweltausschusses am 12. Juni 2013 wurde der Hinweis gegeben, dass der Begriff "Schilldenkmal" in den Planunterlagen eine Fehlinterpretation zulässt.

Der Begriff "Schilldenkmal" wird in der Vorlage geändert in "Schill-Gedenkstätte". Die Planunterlagen werden bis zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend geändert. Die Gutachter werden aufgefordert, soweit erforderlich ihre Aussagen entsprechend zu korrigieren.

I.V.

gez.

Leuer